



HESSISCHER LANDTAG

24. 02. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 21.01.2025**Modernisierung des Bestattungsrechts in Hessen****und****Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

Vorbemerkung Fragesteller:

In Hessen gilt gemäß § 4 Abs. 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) die sogenannte Friedhofspflicht. Verstorbene sind grundsätzlich auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten, was gleichermaßen für die Beisetzung von Urnen nach einer Feuerbestattung gilt. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist in § 4 Abs. 2 FBG vorgesehen: Danach kann eine Bestattung außerhalb eines öffentlichen Friedhofs genehmigt werden, wenn besondere örtliche oder persönliche Verhältnisse vorliegen, das vorgesehene Grundstück geeignet ist und die ordnungsgemäße Grabpflege mindestens für die Dauer der Ruhefrist sichergestellt werden kann. Andere Bundesländer haben jedoch bereits Schritte unternommen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Bestattungen zu erweitern. So hat Rheinland-Pfalz kürzlich eine Gesetzesnovelle auf den Weg gebracht, die weitreichende Neuerungen im Bestattungsrecht vorsieht. Diese beinhalten unter anderem die Möglichkeit zur Flussbestattung, die private Aufbewahrung von Urnen, die Verarbeitung der Asche zu sogenannten „Diamanten“ und Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg. Auch Sonderregelungen für die gemeinsame Bestattung von „Sternenkindern“ mit ihren Eltern sind Teil des Entwurfs. Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, die derzeitigen Regelungen in Hessen zu hinterfragen und zu prüfen, ob Anpassungen des hessischen Bestattungsrechts erforderlich sind, um den veränderten Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung sowie dem gesellschaftlichen und kulturellen Wandel im Umgang mit Tod und Bestattung Rechnung zu tragen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Anträge auf Bestattungen außerhalb von öffentlichen Friedhöfen wurden in Hessen seit dem Jahr 2015 gestellt? Bitte die Anzahl der Anträge pro Jahr auflisten, möglichst getrennt nach Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Erdbestattungen	2	1	3	2	3	2	0	1	2	1
Urnenbestattungen	4	2	11	4	7	8	2	6	3	7

Frage 2 Wie viele Anträge auf Bestattungen außerhalb von öffentlichen Friedhöfen wurden in Hessen seit dem Jahr 2020 gestattet? Bitte die Anzahl der Anträge pro Jahr auflisten, möglichst getrennt nach Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen.

	2020	2021	2022	2023	2024
Erdbestattungen	2	0	1	2	1
Urnenbestattungen	8	2	4	3	6

Frage 3 Rheinland-Pfalz soll ein neues Bestattungsrecht bekommen. Eine vom Ministerrat gebilligte Gesetzesnovelle sieht unter anderem die Möglichkeit vor, Asche Verstorbener in einem Fluss zu bestatten. Wie steht die Hessische Landesregierung zu dieser geplanten Änderung?

Frage 4 Die Asche muss nach dem Gesetzesvorhaben in Rheinland-Pfalz nicht mehr zwingend beigesetzt werden, sondern kann an Privatpersonen ausgehändigt werden – wenn der oder die Verstorbene dem zu Lebzeiten zugestimmt hat. Das heißt, man darf künftig die Urne beispielsweise zuhause aufbewahren. Wie steht die Hessische Landesregierung zu dieser geplanten Änderung?

- Frage 5 Auch die Weiterverarbeitung von Totenasche zu einem „Diamanten“ nach Schweizer Vorbild wird erlaubt. Wie steht die Landesregierung zu dieser geplanten Änderung?
- Frage 6 Wie steht die Hessische Landesregierung zur sogenannten Reerdigung, also eine Form der Erdbestattung, bei der sich der tote Körper in einem sargähnlichen Behälter innerhalb von 40 Tagen in Humus verwandelt?
- Frage 7 Neuerungen sieht der Entwurf auch für den Umgang mit sogenannten Sternenkindern vor, also Kindern, die vor, während oder kurz nach der Geburt gestorben sind. Wie steht die Hessische Landesregierung zu diesen geplanten Änderungen?
- Frage 8 Plant die Hessische Landesregierung den geplanten Änderungen in Rheinland-Pfalz entsprechende Änderungen im hessischen Bestattungsrecht?

Die Fragen 3 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) tritt am 31.12.2025 außer Kraft. Das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des FBG erarbeitet, der sich derzeit in der Regierungsanhörung befindet. Die abschließende Haltung der Landesregierung im Hinblick auf die Fragestellungen kann erst nach Abschluss und Auswertung der Anhörung sowie der abschließenden Kabinettbefassung mitgeteilt werden. Die Anhörung endet Anfang März 2025 und wird anschließend ausgewertet.

Wiesbaden, 17. Februar 2025

Prof. Dr. Roman Poseck